

Zur Einquartierung von Soldaten des ptolemäischen Heeres. Rechtsgrundlagen, Konflikte und Lösungsstrategien

Stefan Pfeiffer

1. Die Soldaten des ptolemäischen Heeres

Mit der Eroberung Ägyptens durch Alexander den Großen und der daran anschließenden Inbesitznahme des Landes durch die griechisch-makedonische Dynastie der Ptolemäer kamen eine Vielzahl von griechischen und griechisch-sprechenden Soldaten verschiedenster Herkunft als Mitglieder des Besatzungsheeres nach Ägypten.¹

Die neuen Könige aus Makedonien wählten Ägypten zu ihrem Stammland, ihre Soldaten versahen sie in Ägypten mit Landlosen. Die Zuwanderer bildeten jetzt eine neue „Oberschicht“ und bezeichneten sich, egal ob nun Thraker, Makedonen oder Juden, alle als „Hellenen“.² Mit dieser gesellschaftlichen Statusbezeichnung ging eine außerordentliche soziale und wahrscheinlich auch wirtschaftlich-steuerrechtliche Privilegierung einher.³

Nicht nur Ackerland mußten die Einheimischen den Fremden überlassen, teilweise wurden die Soldaten sogar in die Häuser der Ägypter einquartiert, so daß die verschiedenen Ethnien gemeinsam unter einem Dach leben mußten. Diese Form der Unterbringung von Soldaten findet sich die gesamte Ptolemäerzeit hindurch.⁴

Der Quartiernehmer bekam auf königlichen Befehl die Hälfte des ägyptischen Hauses des Quartiergebers zugesprochen.⁵ Dieses Quartier wird in den Papyri als *stathmos* (σταθμός) bezeichnet, der dort lebende Soldat als *stathmichos* (σταθμοῦχος) oder *epistathmos* (ἐπίσταθμος).⁶ Inwieweit von diesen privat zur Verfügung zu stellenden Quartieren sogenannte „königliche“ Quartiere zu unterscheiden sind, die von der Landesherrschaft unterhalten und gepflegt wurden, ist

¹ Die Fremden im Ägypten der ptolemäischen Zeit waren insbesondere Griechen und Makedonen, daneben gab es aber auch Thraker, Kleinasiaten, Semiten u.a. (vgl. Heichelheim 1925; Peremans 1937).

² Vgl. Bickermann 1927, 239; Modrzejewski 1983.

³ Vgl. Clarysse 1992, 52; Thompson 2001, 307–312; Clarysse/Thompson 2004.

⁴ Vgl. Launey 1950, 695.

⁵ C. Ord. Ptol. 9,3–5: Τῶν σταθμῶν καὶ τῶν περιβόλων τὰ μὲν [ἡ]μίση τοὺς ἐπιστάθμους ἔχειν, τὰ δὲ ἡμίση τοὺς κυρίου.

⁶ Die Quartiervergabe findet sich mit fast allen folgenden Beispielen aufgearbeitet bei Launey 1950, 699–713; siehe auch Lesquier 1911, 210–212; Préaux 1939, 387–392 und 477–480.

schwierig zu beurteilen, doch gibt es Texte, die darauf hindeuten könnten. So heißt es in W.Chr. 450 II 1–3: „Diejenigen, die ein Quartier aus dem königlichen Schatzhaus zur Verfügung gestellt bekommen haben, oder die auf irgendeine andere Art und Weise mit einem Quartier versorgt sind, sollen kein Geld aus ihren Quartieren ziehen“.⁷ Problematisch sind derartige Belege deshalb, weil wir wissen, daß alle Soldatenquartiere als königlicher Besitz galten (s.u. S. 187) und deshalb die Angabe „aus dem königlichen Schatzhaus“ auch bedeuten könnte, daß ein normales Quartier bei einem ägyptischen Hausbesitzer von der Regierung an einen Soldaten weitervermittelt wurde.

Quartiere mußten von den Untertanen sowohl für kurzzeitige Stationierungen, etwa während des Durchzugs von Truppen, als auch permanent zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Praxis, die in allen hellenistischen Königreichen geübt wurde.⁸

2. Soldatische Gewalt

Gerade in der ersten und zweiten Generation ptolemäischer Herrschaft verlief die Quartiernahme nicht immer nach den Vorschriften. Die königliche Gesetzgebung läßt vermuten, daß sich einige Soldaten der Besatzungsmacht sogar ‚auf eigene Faust‘ Wohnraum verschafft haben bzw. diesen ‚requirierten‘, auch wenn er gar nicht in dieser Weise für sie vorgesehen war. In diesen Kontext ist das Schreiben eines ptolemäischen Königs, wahrscheinlich handelt es sich um Ptolemaios II., einzuordnen. Der königliche Brief an einen gewissen Apollonios zeigt, daß der Herrscher wegen des teilweise ungebührlichen Verhaltens seiner eigenen Soldaten dringenden Handlungsbedarf sah.⁹

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀντιόχῳ χαίρειν. περὶ τῆς σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν ἀκούομεν πλείω τινα βίαν γίνεσθαι τὰς καταλύσεις παρὰ τῶν οἰκονόμων οὐ λαμβανόντων, ἀλλ' αὐτῶν εἰς τὰς οἰκίας εἰσπηδόντων τοὺς ἀνθρώπους ἐγβάλλοντας βίαι ἐνοικίῃν. σύνταξον οὖν, ὅπως τοῦ [λ]οιοῦ μὴ γίνηται τοῦτο, ἀλλὰ μάλιστα μὲν αὐτοὶ στε[γ]ηνοποιείσθωσαν. εἰ δὲ ἄρα δεῖ αὐτοῖς σταθμοὺς δίδο[σθ]αι π[α]ρὰ τῶν οἰκονόμων, δίδότωσαν α[ὐ]τοῖς τοὺς ἀναγκαίους, καὶ ὅταν ἀπολύονται ἐκ τῶν [στ]αθμῶν μὴ ἀναπουή[σ]αντες ἀφιέτωσαν αὐτῶν τοὺς σταθμοὺς καὶ [[κη]] μὴ καταχ[ρ]ήσωσαν, ἕως ἂν πάλιν παραγένηται, καθάπερ νῦν

⁷ C. Ord. Ptol. 7: Ὅσοι ἔχουσιν [στ]αθμοὺς ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ἢ ἄλλως πως ἐπισταθ[μεύ]ουσιν μηθὲνα ἀργύριον λαμβάνειν τοῦ στα[θμοῦ]; vgl. Préaux 1939, 388.

⁸ Vgl. hierzu Hennig 1995, 267–282.

⁹ P.Hal. 1,166–185, 3. Jh. v. Chr.; weitere Literatur zum Text: David/van Groningen 1965, Nr. 5. Siehe auch Ries 1983, 101–103, Antiochos dürfte auch in P.Hib. I 110 vs = W.Chr. 435,80ff (um 255 v. Chr.) auftauchen, so Jördens 2005, 372, Anm. 9.

ἀ[κο]ύο[με]ν γίνεσθαι, ὅτ[αν] ἀποπορεύονται, ἀπ[ο]μισθοῦν αὐτοὺς καὶ ἀποτρα[---]μένους τὰ οἰκήματα ἀποτρ[έ]χειν. μάλιστα δὲ π[ρο]νόησον Ἀρσινόης τῆς κατὰ Ἀ[π]όλλωνος πόλιν, ὅπως, ἐὰν παραγέωνται στρατ[ι]ῶται, μηθεὶς ἐπιστα[θ]μεύσῃ, ἀλλὰ καὶ ἐν Ἀπόλλωνος π[ό]λει διατρίβουσιν. [ἐ]ὰν δὲ τι ἀναγκαῖον ᾖ ἐν Ἀρσιν[ό]ῃ καταμεν[---]οῖς οἰκίδια ἀναπλαστέω'σαν', καθάπερ καὶ οἱ πρότερον παραγενόμενοι ἐποίησαν. ἔρρωσο.

„König Ptolemaios (sendet) Antiochos Grüße. Betreffs der Einquartierung der Soldaten hören wir, daß vielfach Gewalt angewendet wird, indem sie ihre Unterkunftsstellen nicht von den Ökonomen in Empfang nehmen, sondern selbst in die Häuser eindringen, die Menschen hinauswerfen und gewaltsam darin wohnen.

Ordne Du nun an, daß dies in Zukunft nicht wieder geschieht, sondern sie sollen sich womöglich selbst Hütten bauen. Wenn es aber notwendig ist, daß ihnen Quartiere von den Ökonomen gegeben werden, so sollen sie ihnen nur die notwendigen geben, und wenn (die Soldaten) aus den Quartieren ausrücken, so sollen sie die Quartiere in renoviertem Zustande zurückgeben und sie nicht mißbräuchlich für sich verwenden, bis sie wieder zurückkehren, wie es jetzt dem Vernehmen nach vorkommt, daß sie, wenn sie abmarschieren, sie vermieten und [...] davongehen.

Vor allem aber Sorge für (die Ortschaft) Arsinoe bei Apollinopolis, auf daß, wenn Soldaten (auf dem Marsche) dorthin kommen, keiner in Quartiere gelegt wird, sondern sie in Apollinopolis rasten. Wenn es aber notwendig sein sollte, in Arsinoe zu bleiben, so sollen sie [...] Häuser wiederherstellen, wie es auch die früher dorthin Gekommenen getan haben. Lebe wohl.“

Das Schreiben des Königs belegt nicht nur, daß es durch Soldaten zu gewaltsamer Quartiernahme in Eigeninitiative kam, sondern daß der Herrscher darum bemüht war, eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen, die es auch der einheimischen Bevölkerung ermöglichte, sich mit Klagen an den König zu wenden („hören wir, daß vielfach Gewalt angewendet wird“). Den Soldaten war es in der zweiten Generation ptolemäischer Herrschaft nicht mehr möglich, nach „Siegermanier“ mit den ägyptischen Hausbesitzern umzugehen. Durch die straffe Organisation des Heeres war nicht nur der Drill gesichert, sondern auch die Unterkunft der Soldaten bis ins kleinste geregelt. Dem Herrscher selbst war dabei an einem friedlichen Miteinander der Neuankömmlinge mit der ägyptischen Bevölkerung des Landes sehr gelegen. Ihm war durchaus bewußt, daß die Einquartierung von der Bevölkerung als Last empfunden wurde, sonst hätte er nicht darauf gedrungen, daß die Soldaten sich möglichst selbst Hütten bauen sollten.¹⁰

¹⁰ Die am Schluß vom König noch angeführte Ausnahme der Ortschaft Arsinoe von der Einquartierung erklärt sich wohl aus der Tatsache, daß es der betreffende König

3. Rechtliche Grundlagen und Regelungen der Einquartierung

Seit der Regierungszeit Ptolemaios' II. sind gesetzliche Regelungen der Quartiervergabe papyrologisch nachweisbar.¹¹ Der als Quartier in Anspruch genommene Raum oder die entsprechenden Räumlichkeiten im Hause eines Ägypters waren rechtlich gesehen weder Eigentum des Soldaten, noch gehörten sie dem Hausherrn. Eigentümer war vielmehr, wie es der folgende Erlaß Ptolemaios' II. zeigt, der König:¹²

Βασιλέως Πτολεμαίου προ[στ]άξαντος, τῶν τ[οῦς] σ[τ]ρατιωτῶν ἐχόντων ἰππέων μηθένα πολέων τῶν στραθιαμῶν μηδὲ προστιθέναι μηδ' ἐπιδανείζεσθαι [ἀρ]γύριον ἐπὶ τῶι σταθμῶι [τρ]όπωι ὠντινιούν. ἐὰν δέ τινες ἐπιδανείζωσιν [...] εἰσπραχθήσονται τριπλοῦν. οἱ γὰρ στραθιαμοὶ εἰσὶ βασιλικοί.

„Anordnung des Königs Ptolemaios (II.): Betreffs der Kavalleristen, die Quartiere haben: Niemand darf das Quartier verkaufen, es jemandem anderen geben, noch ein Darlehen darauf aufnehmen, so wie es geschehen ist. Wenn einige ein Darlehen aufnehmen [--], sollen sie den dreifachen Preis (als Strafe) zahlen. Die Quartiere sind nämlich königlich.“

In dieser Anweisung zeigt sich auf rechtlicher Ebene recht gut die zeitgenössische Auffassung vom ptolemäischen Königtum: Ägypten galt als „speergewonnenes Land“ (δορίκτητος χώρα/γῆ) des ersten Ptolemäers.¹³ Der König sah sich deshalb als alleiniger Eigentümer des gesamten Landes.¹⁴ Der Staat galt als sein Haus (οἰκία) und das Territorium als „Großgut“ (χώρα, οὐσία).¹⁵ Die Idee des speergewonnenen Landes war gut mit altägyptischen Traditionen zu verbind-

Ptolemaios II. war, der seine Gemahlin, nach der der Ort benannt war, vergöttlicht hatte. Somit genoß Arsinoe also besondere königliche Gunst.

¹¹ Vgl. immer noch Meyer 1900, 28.

¹² C. Ord. Ptol. 8.

¹³ Dies war 321 v.Chr. von den Diadochen Alexanders des Großen auf der Zusammenkunft von Triparadeisos bestätigt worden. Antipatros stellte hier fest, daß der erste Ptolemäer das Land am Nil aufgrund seiner Tapferkeit gegenüber Perdikkas speergewonnen habe (Diod. XVIII 39,5; Arrian, nach FGtHist Nr. 156, Fr. 9, 34. Andere Begriffe wären αἰχμάλωτος, δοριάλωτος, δορθήρατος, δοριληπτος, vgl. W. Schmitthenner 1968, 32; Klose 1972, 21, 37, 178; Zahrt 1996.

¹⁴ Vgl. Schmitthenner 1968, 39.

¹⁵ Rostovtzeff 1955, I, 209.

den, denn als „Rechtsnachfolger“ der Pharaonen übernahmen die Ptolemäer auch deren Anspruch als „Herren und Eigentümer Ägyptens“.¹⁶

Für vorliegenden Zusammenhang bleibt als wichtig festzuhalten, daß „staatstheoretisch“ die Hausbesitzer kein Eigentumsrecht an ihren Wohnungen besaßen und daß deshalb die Einquartierung der Soldaten vom König als „Hausrecht“ angesehen wurde – er verfügte über sein Eigentum. Die Realität sah selbstverständlich wesentlich komplizierter aus, das heißt anders, als es die monarchische Theorie formulierte. Natürlich ist davon auszugehen, daß sich die Ägypter als Hauseigentümer sahen, selbst wenn sie wußten, daß das „höchste“ Eigentumsrecht dem Souverän zustand. Sicher fragten sie etwa nicht bei der königlichen Verwaltung an, wenn sie bauliche Veränderungen am „Eigentum des Königs“ vornehmen wollten, sie vererbten und verkauften ihre Häuser, sie rissen sie ab, und sie bauten in Eigeninitiative neue Häuser.¹⁷

Was das Eigentum am als Quartier genutzten Raum betraf, so zeigt der Erlaß des zweiten Ptolemäers, daß hier das monarchische Selbstverständnis griff. Der König war Eigentümer der betreffenden Räumlichkeiten und wollte deshalb sowohl dem Hausherrn als auch dem Quartiernehmer in Erinnerung rufen, daß beide keine Eigentumsrechte hatten. Anscheinend war es bei den Soldaten üblich geworden, die Quartiere als ihr Eigentum anzusehen, sonst würden sie wohl kaum „das Quartier verkaufen, es jemandem anderen geben, noch ein Darlehen darauf aufnehmen“. Das gefiel weder den Quartiergebern, noch konnte es dem König selbst passen, denn auf diese Weise war eine weitere Nutzung des Quartieres für andere Soldaten nicht mehr möglich.

Ein weiterer Erlaß des zweiten Ptolemäers legte fest, daß es Soldaten nicht erlaubt sei, ein Quartier in Besitz zu nehmen, ehe es nicht durch den König (bzw. durch dessen Vertreter vor Ort) freigegeben wurde.¹⁸ Es war den Soldaten darüber hinaus verboten, ein zweites Quartier zu beanspruchen.¹⁹ Hausherrn hatten durch eine Verordnung zudem die oben bereits angeführte Gewähr, daß sie nur die Hälfte ihres Besitzes als Quartier zur Verfügung stellen mußten. Über diese Regelungen hinausgehender Zwang gegenüber den Besitzern der Häuser wurde mit Geldstrafen belegt.²⁰

¹⁶ Rostovtzeff 1955, I, 207; kritisch ist jedoch Turner ²1984, 148: „It can and will be shown that private ownership in land existed throughout the Ptolemaic period.“

¹⁷ Zur „Eigentumsfrage“ im ägyptischen Kontext vgl. auch Grunert 1994, 319–325.

¹⁸ C. Ord. Ptol. 5,5–7: μηθένα αἰτεῖσθαι μηδὲ παραλαμβάνειν παρευ[ρέσει μηδε]μῖα ἕως ἂν ὁ [β]ασιλεὺς περὶ τούτων ἐπισκ[ένηται].

¹⁹ C. Ord. Ptol. 6,3–6: μηθένα τῶν ἐπιστημεύόντων αἰτεῖσθαι [παρευρέσει μ]ηδ[ε]μῖα σταθμόν.

²⁰ Vgl. C. Ord. Ptol. 8; vgl. die Ausführungen S. 187.

Personengruppen, die von einer Quartiervergabe ausgenommen waren, finden sich in einer königlichen Verordnung aus der Zeit des achten Ptolemäers (118 v.Chr.) aufgelistet. Es ist durchaus möglich, daß mittels der Verordnung bereits bestehendes Recht nochmals konfirmiert werden sollte, denn die inner-ägyptischen Verhältnisse waren im Bürgerkrieg zwischen Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. (132–124 v.Chr.) stark ‚aus dem Ruder gelaufen‘. Auf jeden Fall dürfen spätestens seit dieser Zeit keine Soldaten mehr bei denjenigen einquartiert werden, die Häuser, Weinanger, Gärten oder Schiffe vom Staat gekauft hatten.²¹ Ausgenommen von der Quartiervergabe waren außerdem folgende Berufsgruppen: hellenische Soldaten, Priester, Bauern der königlichen Besitzungen, Weber und Schneider, Schweine- und Gänsehüter, Ölproduzenten, Imker, Bierbrauer, und zwar unter der Bedingung, daß sie ihre Abgaben an die Krone zahlten. Besaßen Personen der genannten Berufe ein zweites Haus, sollte dieses jedoch gegebenenfalls mit bis zur Hälfte der Fläche, wie bei anderen Untertanen auch, als Quartierplatz dienen.²² Berufsgruppen, die in direktem Zusammenhang mit den ptolemäischen Monopolen standen und damit für den Staat tätig waren, mußten somit keine Quartiervergabe erdulden.²³ Weil sie also bereits einen „Dienst“ für das Königswohl leisteten, sollten ihnen nicht noch weitere Belastungen auferlegt werden.

Aus den genannten Bestimmungen geht hervor, daß selbst die Mitglieder der Zuwandererschicht in der späteren ptolemäischen Zeit Soldaten in ihre Häuser aufnehmen mußten, sofern sie nicht selbst in Militärdiensten standen.²⁴ Das war im Grunde genommen auch selbstverständlich, denn in ihren auswärtigen Besitzungen unterschieden die Ptolemäer bei der Einquartierung ebenfalls nicht nach ethnischen Gesichtspunkten. Die griechischen Städte Kleinasiens mußten, wie alle anderen, ihren Anteil an der „Sicherheit“ der ptolemäischen Herrschaft

²¹ P.Teb. I 5,99–101: προστετάχται δὲ καὶ τοὺς ἡγορασκότας ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) οἰκ[ί]ας ἢ ἀμπελώνας ἢ παραδείσ[ο]υς ἢ ἄλλα σταθα ἢ πλοῖα ἢ ἄλλο τι καθ' οὐ(ν)τινοῦν τρόπον μ[έ]νειν κυρίως, καὶ τὰς ο[ί]κίας μὴ ἐπισταθμεύεσθαι; vgl. Launey 1950, 711.

²² P.Teb. I 5, 168–177: ἀνεπιστάθμους [δ] εἰν[α] καὶ τοὺς στρατευομένους Ἑλληνας [καὶ τοῦ]ς ἱερεῖς καὶ τοὺς γεω(ργούντας) βα(σιλικήν) γῆν καὶ τοὺς [---]ς καὶ τοὺς ποκόφους καὶ τανυφά[ν]τας πάν[τ]ας καὶ τοὺς ὑποφορβούς καὶ χηνοβο(σκοὺς) κ[α]ὶ -----]ς καὶ ἐλαιουργοὺς καὶ κικιουργοὺς καὶ μελίσσουργο[ὺ]ς καὶ ζυτοποιοὺς τοὺς τελούντας τὰ καθή(κοντα) εἰς τὸ βασ(ιλικόν) ἐκάστων αὐ(τῶν) οἰκίας μᾶς ἐν ἧ αὐτὸς καταγίνεται, τῶν δ' ἄλλων τῶν δοσίμων μὴ πλεῖον ἐπισταθμεύεσθαι τοῦ ἡμίσεως.

²³ Vgl. Préaux 1939, 389: „le critère d'utilité a provoqué l'ordonnance et non le critère de race“. Zu den Monopolen vgl. Habermann/Tenger 2004, 298–309.

²⁴ Ich denke nicht, daß man mit Préaux 1939, 389, davon ausgehen kann, daß „jusqu'en l'an 118, le devoir d'héberger l'étranger pesait, tant sur les soldats grecs eux-mêmes ..., puisqu'un édit les exempta de cette charge.“ Es kann nämlich genauso sein, daß der König mittels des Dekretes nur ein bereits bestehendes Recht nach der vorangegangenen Krisenzeit nochmals bestätigen wollte.

tragen – dies ist etwa für die in Karien gelegene griechische Stadt Kalynda belegt.²⁵

4. „Ziviler Ungehorsam“

Allein schon die Tatsache, daß Vertreter verschiedener Traditionen, Sprachen und Kulturen in ein und demselben Haus wohnen mußten, und zudem die Einheimischen aus eigenen Anstrengungen heraus geschaffenen Wohnraum aller Wahrscheinlichkeit nach sogar unentgeltlich an die Fremden abtreten mußten, läßt Auseinandersetzungen zwischen beiden Gruppen als ‚vorprogrammiert‘ erscheinen. Es ist als sicher anzusehen, daß die ägyptischen Hausbesitzer die kulturell und ethnisch fremden Soldaten, ihre neuen ‚ausländischen Mitbürger‘ und Mitbewohner, nicht immer, wenn nicht gar niemals mit Freuden in ihr Heim aufgenommen haben. Oft bestanden wahrscheinlich sogar fundamentale Verständigungsschwierigkeiten, da man sich verschiedener Sprachen bediente: Die Sprache des Militärs und der Verwaltung Ägyptens war das Griechische, die Sprache der Landbevölkerung blieb das Ägyptische. Grundsätzlich gab es für den ägyptischen Hausbesitzer aber keine Möglichkeit, sich einer offiziell durchgeführten Vergabe des Quartiers im eigenen Haus an die Soldaten zu widersetzen.

Das wohl einzige mögliche Mittel, „zivilen Ungehorsam“ zum Ausdruck zu bringen oder sogar zu versuchen, die Einquartierung zu verhindern, wird durch den folgenden Papyrus aus dem Jahre 242 v.Chr. illustriert:²⁶

Ἐπισημῆμα. Ἀφθονήτωι στρατηγῶι παρὰ Ἀνδρονίκου. εὐρίσκομεν ἐν Κροκοδῖλων πόλει τ[ινὰς] τῶν πρότερον ἐπεσταθμευμένων καθειρηκότας τὰς στέγας ὑπὸ τῶν κυρίων, ὡσαύτως δὲ καὶ ἐνωικοδομηκότας τὰς θύρας τῶν οἰκιῶν, βωμοὺς προσωικοδομήκασιν. τοῦτο δ[ὲ] πεποιήκασιν πρὸς τὸ μὴ ἐπιστθμεύεσθαι.

εἰ οὖν σοι δοκεῖ ἐπεὶ στενοχωροῦμεν σταθμοῖς, γράψων Ἀγήνορι, ἐπαγαγκάζειν τοὺς κυρίου τῶν οἰκιῶν μεταθεῖναι τοὺς βωμοὺς ἐπὶ τοὺς εὐκαιροτάτους τόπους καὶ ἐπιφανεστάτους ἐπὶ τῶν δωματίων καὶ ἀνωικοδομήσαι βελτίους τῶν προυπαρχόντων βωμῶν, ὅπως ἂν ἔχωμεν ἀποδιδόναι εἰς τοὺς νῦν παραγινόμενους ἐπιστάτας τῶν ἔργων.

„Antrag: Dem Aphthonetos, dem Strategen, von Andronikos. Wir finden in Krokodilopolis einige der Häuser, die vorher als Quartier genutzt wurden, mit von den Besitzern heruntergerissenen Dächern/Dachstockwerken vor, gleichfalls haben sie

²⁵ Vgl. C. Ord. Ptol. 84; vgl. Préaux 1939, 389–390.

²⁶ P.Petr. II 12 (1), 10–13 = W.Chr. 449.

auch die Türen der Häuser vermauert, indem sie Altäre davor gebaut haben. Dieses haben sie getan, damit keine Einquartierungen geschehen.

Wenn es Dir nun recht erscheint, da uns Einquartierungsmöglichkeiten fehlen, schreibe dem Agenor, die Hausbesitzer zu veranlassen, daß sie die Altäre auf die geeignetsten und am besten sichtbaren Orte auf den Dächern versetzen und sie noch schöner wieder herrichten als die vorherigen Altäre, damit wir Quartiere für die derzeitig hinzukommenden Aufseher der Arbeiten haben.“

Ein gewisser Andronikos, mit Sicherheit ein Beamter des ptolemäischen Heeres, schildert dem Strategen die Verhältnisse in der Gaumetropole Krokodilopolis, wo er die Quartiervergabe an zivile Regierungsfunktionäre, die „Aufseher der Arbeiten“, zu betreuen hatte. Die Hausbesitzer widersetzten sich der Einquartierung, indem sie zum einen die Dächer oder Dachstockwerke ihrer Häuser einrissen und indem sie zum anderen die Türen verbarrikierten. Ihnen schien folglich jedes Mittel recht zu sein, um des Logis von Soldaten in ihren Häusern zu entgehen. Man nahm dabei sogar die Zerstörung von Teilen der Häuser in Kauf. Indem die Hausbesitzer die Dächer oder die Dachstockwerke, je nachdem wie man das griechische Wort *stége* übersetzt, einrissen, machten sie nämlich einen zentralen Ort des täglichen Privatlebens unbewohnbar. Auf dem Flachdach spielte sich, wie auch heute noch im Orient, ein großer Teil des Lebens ab, hier stand auch ein Zelt, in dem gespeist und geschlafen wurde.²⁷ Die Ägypter schädigten damit letztlich sich selbst und verloren etwa von ihrer Lebensqualität. Der Vorteil der Zerstörung von Teilen des eigenen Besitzes, der wohl alle Mängel aus Sicht der Täter aufwog, lag aber anscheinend in der Erwartung, daß das Haus in einem derartigen Zustand für die Quartiervergabe nicht mehr in Frage käme.

Allein das Abdecken des Daches oder die Zerstörung des Dachgeschosses hätte die Militärs aber noch nicht gänzlich davon abgehalten, Soldaten in die Häuser einzuquartieren. Vielmehr bestand die Gefahr, daß unter Hinzunahme des einquartierten Soldaten nun noch weniger Wohnraum für alle Mitglieder des Hausstandes übrig geblieben wäre. Deshalb sahen sich die Hausbesitzer zu einem weiteren Schritt genötigt: Sie vermauerten ihre Eingangstüren. Doch auch eine zugemauerte Tür, zumal wenn die Vermauerung aus getrockneten Lehmziegeln bestand, dem üblichen Baumaterial dieser Zeit und Region, hätte sich wohl ohne Probleme wieder „öffnen“ lassen. So vermauerten die Ägypter nicht einfach nur die Eingänge, sondern sie setzten noch Altäre davor. Auf diese Weise suchten die Bewohner den Respekt der Soldaten vor dem Kult auszunutzen, um die Einquartierung zu verhindern.

²⁷ Luckhard 1914, 92.

Eine Spezifizierung der Altäre in Hinblick auf den Kult, für den sie gedacht waren, wurde von dem ptolemäischen Funktionär nicht vorgenommen. Wir erfahren also nicht, welcher Gottheit, ob griechisch oder ägyptisch, geopfert wurde. Man darf also davon ausgehen, daß der Adressat um die Funktion von Altären im häuslichen Bereich Bescheid wußte. Aus dem ägyptischen Kultkontext ist etwa die Nutzung eines Opfertisches *im* Haus durchaus geläufig.²⁸ Nicht bekannt ist mir aber ein Beispiel aus altägyptischer Zeit dafür, daß *vor* dem Haus ein Altar genutzt wurde. Im Falle der Errichtung von Kultaltären ägyptischer Gottheiten vor dem Haus hätten die Hausbesitzer also darauf vertraut, daß die fremden Soldaten in den angesprochenen ägyptischen Gottheiten eine *interpretatio Graeca* von Göttern ihres Pantheons erkennen konnten. Problematisch ist aber, daß die ägyptische Form der Verehrung des Amun dem Griechen fremd, ein Altar für einen ägyptischen Gott also nicht unbedingt sakrosankt und folglich ein wirksames Hindernis war. Auch wäre zu erwarten, daß der Funktionär auf die ägyptischen Gottheiten hingewiesen hätte, denen derart eine neue Verehrungsform und ein neuer Kultkontext zuteil geworden wäre.

In der Forschung geht man vielmehr davon aus, daß es sich bei den genannten Altären um Opferplätze für *griechische* Götter gehandelt habe:²⁹ Mit Altären für griechische Gottheiten hätten die Ägypter auf die Scheu der griechischen Soldaten vor ihren Göttern gesetzt, um eine Zerstörung der Altäre zu verhindern. Problematisch an dieser Lösung ist allerdings, daß die Ägypter in einem Dorf der Chora wohl nur sehr wenig über griechische Götter und die Formen ihrer Verehrung gewußt haben dürften.

Beide Lösungen befriedigen nicht gänzlich, vielmehr läßt sich in den Quellen auch eine Erklärung finden, die beide Ansätze verbinden könnte. Es ist, wie gesagt, auffallend, daß der Verfasser des Schreibens nicht näher ausführt, um welche Altäre es sich handelte und mit welchem Kult sie verbunden waren. Entweder waren es Altäre verschiedener Gottheiten, oder aber der griechische Adressat des Schreibens wußte sofort, um welchen Kult es sich bei der Nutzung dieser Altäre gehandelt hat.

²⁸ Stadelmann 1975, 146; vgl. Bomann 1991.

²⁹ Otto 1905, I, 169–170, denkt, daß es sich um griechische Altäre handelt („So gut wie ausgeschlossen erscheint es mir, daß die Altäre ägyptischen Göttern geweiht gewesen sind; denn ein derartiger durchaus privater Kult des einzelnen Ägypters dürfte zu jener Zeit auf keinen Fall bestanden haben.“). Diese Ansicht wurde mit dem Hinweis auf die griechische Sitte, Altäre vor Privathäusern aufzustellen, auch von W.Chr. I,2, 530, übernommen. Die nicht belegte Annahme Ottos scheint mir aufgrund der historischen Tradition Ägyptens mit ihren vielfältigen Belegen der persönlichen Frömmigkeit zu rigoros zu sein.

Sucht man wiederum nach Altären vor Häusern und dem Kult der auf ihnen vollzogen wurde, so wird man recht schnell fündig. Die Nutzung solcher Altäre ist uns nämlich besonders aus dem hellenistischen Herrscher- und Prozessionskult gut bekannt. So heißt es in den Bestimmungen zu einer Prozession für die vergöttlichte Arsinoe Philadelphos: „Diejenigen, die der Arsinoe Philadelphos opfern wollen, sollen vor ihren eigenen Häusern oder auf den Dachterrassen oder entlang des Weges opfern ... Die Altäre sollen sie alle aus Sand bauen. Wenn aber einige gebaute Ziegelaltäre besitzen, sollen sie Sand darauflegen.“³⁰ Hieraus wird zum einen ersichtlich, daß Altäre vor den Häusern besonders im Zusammenhang mit Prozessionen, wie man sie im ägyptischen und griechischen Kult gerne durchführte, genutzt wurden. Zum anderen wird deutlich, daß es im städtisch-alexandrinischen Kontext durchaus üblich war, Altäre aus Ziegeln vor dem Haus aufzustellen, auf denen dann aller Wahrscheinlichkeit nach Opfer für verschiedene Gottheiten vollzogen werden konnten, die bei Prozessionen an den Häusern vorbeigetragen wurden. Anders läßt sich nämlich die Bestimmung, daß im Falle des Opfers für Arsinoe eben Sand auf die bereits vorhandenen Ziegelaltäre gestreut werden mußte, nicht verstehen.³¹ In besonders enger Beziehung scheinen die öffentlichen Altäre jedoch, wie es der zitierte Papyrus zeigt, mit dem Herrscherkult gestanden zu haben. Aus demotischen Verträgen ist zudem bekannt, daß ein Altar des Königs als Schutzstätte ebenso wie ein Tempel, eine Eidstätte oder eine Götterstatue galt³² – hieraus dürfte zu schließen sein, daß besonders Altäre des Herrscherkultes ohne Tempelkontext in der Öffentlichkeit zu finden waren.

Da also Privataltäre oder öffentliche Altäre auch oder sogar besonders gerne im Herrscherkult genutzt wurden, sehe ich gerade in dessen Ausübung auch das wahrscheinlich am besten wirksame Mittel der Hausbesitzer, die fremden Soldaten am Eindringen in die Häuser zu hindern: Der Kult für die lebenden Gottherrscher, oft im Zusammenhang mit deren Ahnen, sollte von Griechen ebenso wie von Ägyptern betrieben werden. Er stellte die bindende und einigende Klammer zwischen den verschiedenen Ethnien des Ptolemäerreiches dar. Konnte man seine Privatkulte an die verschiedensten Götter richten, so hatten doch alle Untertanen im Kult für den lebenden Gott, der der König war, einen

³⁰ Vgl. Robert 1966, 186–191; 193; vgl. zu P.Oxy XXVII 2465,12–14 die Rekonstruktion von Schorn 2001, 219: [οἱ δὲ] βουλόμενοι θύειν Ἀρσιν[όη] Φιλαδέ[λφω] θυέτωσαν πρὸ τῶν ἰδί[ων οἰκ]ῶν ἢ ἐπὶ τῶν [δ]ωμάτων ἢ κατ[ὰ τήν] ὁδὸν ... το[ύς] δὲ βωμοῦς ποιεῖτωσαν πάντες ἐξ ἄμ[μου]. ἐὰν δὲ τι[νες] [ο]ικοδομητοῦς πλινθίνους ἐχ[ωσ]ίαν ἐπιβ[αλλέ]τωσαν ἐπάνω ἄμμων.

³¹ Die Verbindung des Kultes für Arsinoe II. mit Sand könnte an deren Assimilation an Aphrodite Euploia gelegen haben, der Sand also auf die Verbindung zum Meer hindeuten, vgl. Robert 1966, 196–202.

³² Vgl. die Zusammenstellung bei Sethe 1920, 137–138.

„gemeinsamen Nenner“ und sei es nur, um hiermit der Loyalität zum Herrscherhaus Ausdruck zu verleihen. Dieser Herrscherkult wiederum wurde von jedem Zelebranten in annähernd gleicher Art und Weise – mit Rauchopfern und Wasserspenden auf Altären – vollzogen.

Selbst wenn es sich nicht um Altäre für den Herrscherkult gehandelt haben dürfte, so steht doch fest, daß das gewaltsame Zerstören heiliger Orte ein Sakrileg war. Davor scheuten die griechischen Militärs entweder aus Ehrfurcht vor den Göttern oder ihren Gottherrschern, vielleicht aber auch nur aus Sorge vor dem sich daraus eventuell ergebenden „Volks-“ und/oder „Götterzorn“ zurück. Wahrscheinlich aus diesem Grund wendet sich Andronikos an seinen Vorgesetzten mit der Bitte um Abhilfe, die er in den Vorschlag kleidet, „die Hausbesitzer zu veranlassen, daß sie die Altäre auf die geeignetsten und am besten sichtbaren Orte auf den Dächern versetzen und sie noch schöner wieder herichten als die vorherigen Altäre“. Auf diese Weise gedachte der Beamte, die ‚widerspenstigen‘ Ägypter mit ihren eigenen Waffen in doppelter Weise zu schlagen. Er möchte nicht einfach nur, daß die Altäre abgerissen werden. Das wäre ein Frevel gegen die Götter gewesen und hätte ihn ins Unrecht gesetzt. Wenn er statt dessen darauf dringt, die Altäre an viel besser sichtbaren Orten wieder aufzubauen und dazu noch schöner ausgestattet, dann benutzt auch er selbst den Götterkult zur Durchsetzung seiner Ziele. Gegen einen schöneren und besser sichtbaren Altar als Kompensation hätten „die Götter“ sicher nichts einzuwenden gehabt. Dies gereichte den so Geehrten vielmehr wortwörtlich *ad maiorem gloriam*. Der für das Militär praktische Nutzen lag dann darin, daß die Hausbesitzer, wenn sie die Altäre auf ihre Dächer setzen sollten, gleichzeitig dazu gezwungen waren, auch selbige Dächer wieder zu errichten und damit ausreichend Wohnraum für die Soldaten zu schaffen.

5. Der Rechtsweg – Klagen von Quartiergebern

Der Einquartierung von Soldaten in seinen Hausbesitz konnte sich kein Untertan, der rechtlich dazu verpflichtet war, entziehen. Die Spielregeln waren durch die königlichen Verordnungen vorgegeben. Da die Quartiervergabe aber von höchster Stelle aus geregelt worden war, mußten sich auch die Militärs an diese Regeln halten. Und über die daraus entstehenden Konflikte besitzen wir in Form von Eingaben an den König interessante Quellen.³³ Ein besonders an-

³³ Der erste Beleg hierfür ist P.Sorb. I 13 aus der Regierungszeit Ptolemaios' II.; vgl. weiterhin die Eingabe des Ägypters Phames über das Unrecht, das ihm von Demetrios angetan wurde. P.Petrie III 20, rct. Kol. I (= SB 9556) aus dem Jahr 246/245

schauliches Beispiel bildet etwa die Beschwerde des – nach dem Namen zu schließen ägyptischen Hausbesitzers – Stotoetes an Ptolemaios IV. (221 v.Chr.):³⁴

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Στοτοῆς Πάσιτος, γεωρ[γ]ῶς ἐκ Πολυδευκείας. ἀδικοῦμαι ὑπὸ Γερῶρου (ἐβδομηκονταρούρου). ὑπαρχούσης γάρ μοι οἰκίας ἐν τῇ κώμῃ, ἐκβέβλημαι ὑπ' αὐτοῦ ἐκ ταύτης καὶ τὰ κτήνη μου ὑπαιθρὰ ἐστίν, τῆ[ι] βίαι χ[ρ]ῶμενος καὶ ὑπάρχοντος αὐτῷ περὶ τὴν κώμην [...]ου δεδομέν[.] αὐτῷ ἐν σταθμοδοσίαι.

δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἰ[σ]οι δοκεῖ, προστάξει Διοφάνηι τῷ στρατηγῶι γράψαι Σωσιβίωι τῷ ἐπιστάτῃ ἀποστεῦλαι τὸν ἄνθρωπον ἐπ' αὐτὸ[ν] καὶ, [ἐὰν ᾖ ταῦ]τα ἀληθῆ, μὴ ἐπιτρέπειν αὐτῷ ἐκβάλλειν με ἐκ τῆς ἐμῆς οἰκίας, ἵνα δύνωμαι πρὸς τῷ γεωργε[ῖν] γε[νέσθαι καὶ] διὰ σέ, βασιλεῦ, τὸν πάντων κοινὸν σωτήρα, τοῦ δικαίου τύχῃ. [εὐτύχει.]

„Dem König Ptolemaios (sendet) Stotoes, Sohn des Pasis, ein Bauer aus Polydeukeia, Grüße. Mir wird von Geroros, einem Soldaten, der 70 Aruren Land hat, Unrecht angetan. Obwohl mir ein Haus in dem (eben genannten) Dorf gehört, wurde ich von ihm aus diesem hinausgeworfen, und mein Vieh befindet sich jetzt unter freiem Himmel. Und dies hat er mit Gewalt getan, und es gehört ihm (außerdem) beim Dorfe ein [Haus?], das ihm als Quartier zugeteilt wurde.

Ich bitte nun Dich, König, wenn es Dir recht erscheint, dem Diophanes, dem Strategen, anzuordnen, daß er dem Sosibios, dem Polizeivorsteher, schreibt, daß er diesen Menschen zu ihm schickt und, falls dies (scil. das von mir vorgebrachte) wahr sein sollte, dafür zu sorgen, daß es ihm nicht mehr möglich sein soll, mich aus meinem Haus herauszuwerfen, damit ich mich der Feldarbeit zuwenden kann und durch Dich, König, den allgemeinen Retter aller, das Recht erlange.

Lebe wohl!“

Der Ägypter ist also mitsamt seinem Vieh aus dem Haus hinausgeworfen worden. Der besondere Hinweis auf sein Vieh geschieht wohl deshalb, weil durch den Viehbesitz auch Steuern für den König zu erwarten waren, die bei schlechter Haltung der Tiere ausbleiben würden.

Die Klage über die Anwendung von Gewalt mag zwar der Wahrheit entsprechen, spiegelt aber auch die Topik von Eingaben an den König wider. Deshalb untermalt der Hinweis stilistisch nur das viel wichtigere Faktum, daß der Soldat schon ein *anderes* Quartier zugewiesen bekommen hat. Einer weiter oben bereits angeführten königlichen Verordnung zufolge war es den Soldaten näm-

v.Chr. (vgl. Lenger 1954, 124–130; BGU IV 1006 (3. Jh. v.Chr.); VI 1247 (149/148 v.Chr.; dazu Porten 1996, 420–421, Doc. D8).

³⁴ P.Ent. 11.

lich ausdrücklich untersagt, mehr als ein Quartier zu beziehen: „Kein Einquartierter darf unter Vorwand ein zweites Quartier beanspruchen.“³⁵ Zwar verweist der Ägypter nicht eindeutig auf diese Verordnung aus der Zeit Ptolemaios' II., doch wird diese noch geltendes Recht gewesen sein, so daß vor den zuständigen Personen nicht mehr direkt darauf hingewiesen werden mußte.

Der geschädigte Ägypter bat nun, mit dem Wissen um die Unrechtmäßigkeit des Soldaten, um die Restituierung seines Besitzes. Der Rechtsweg sieht nach dem Ausweis dieser Eingabe und vieler anderer Parallelen wie folgt aus: Der klageführende Bittsteller schreibt direkt an den Monarchen und bittet um Rechtsgewährung. Der König soll wiederum den Leiter der Gauverwaltung anhalten, den Polizeimeister mit der Überprüfung des Falles zu beauftragen. In seiner Beschreibung des erhofften Rechtswegs bringt Stotoes noch ein weiteres Argument dafür vor, daß es auch dem Herrscher nütze, ihm sein Recht zu gewähren: Wenn Stotoes sich wieder sorgenfrei der „Feldarbeit zuwenden“ kann, wie er schreibt, dann gericht dies implizit dem Fiskus, der einen nicht geringen Teil der Erträge erhielt, zum Vorteil.

Mit drei Argumenten möchte der Ägypter also sein Recht erlangen: mit seinem Anspruch auf ungestörten Viehzucht, auf ungestörten Ackerbau und dem Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit der gewaltsam durchgeführten Vertreibung aus seinem Haus, da der Quartiernehmer bereits einen *stathmós* an anderer Stelle habe.

In einer zweiten Hand findet sich unter der Beschwerde schließlich noch ein sogenannter Registrierungsvermerk, der uns einen Hinweis auf das weitere Vorgehen in dem Streit gibt. Wahrscheinlich ist es der Stratege, der dem Polizeivorsteher die Anweisung erteilt: „An Sosibios. Am besten versöhne die beiden. Wenn dies nicht möglich ist, schicke sie, damit sie vor dem allgemeinen Gericht abgeurteilt werden.“³⁶

Hieraus läßt sich schließen, daß der Brief nicht bis zum König selbst durchdrang. Dies war auch kaum zu erwarten, denn jede Eingabe war dem Wortlaut nach direkt an den König gerichtet. Das Schreiben ist aber zumindest bis zum Weisungsbefugten des Polizeivorstehers gelangt, also wohl dem Strategen. Der war zunächst, wie es sich oft als Subskription solcher Eingaben findet, daran interessiert, daß sich beide Parteien außergerichtlich einigen. Wenn dies aber nicht möglich wäre, dann sollte der Fall vor dem „allgemeinen Gericht“ verhandelt werden.³⁷

³⁵ C. Ord. Ptol. 6,4–5.

³⁶ P.Ent. 11,7: Σωσιβίωι. μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτούς· εἰ δὲ μὴ, ἀπ(όστειλον) ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου) δι(ακρίθωσιν).

³⁷ Das *Koinodikeion* war wahrscheinlich für Rechtsfälle zuständig, in denen Ägypter und Griechen involviert waren, vgl. Wolff 1970, 53.

6. Die andere Seite – Beschwerden von Quartiernehmern

Durch die königlichen Verordnungen und die Möglichkeit der direkten Klage beim Herrscher oder seinen Stellvertretern war den ägyptischen Hausbesitzern die Möglichkeit gegeben, ihr Recht einzuklagen. Der Weg der Bitte um Rechtsgewährung beim König wurde selbstverständlich auch von den Zuwanderern in Anspruch genommen, wie das folgende Beispiel aus dem Jahr 222 v.Chr. zeigt:³⁸

Βασιλεῖ Πτολεμαῖοι χαίρειν Ἀσία. ἀδικοῦμαι ὑπὸ Ποώρ[ι]ος τοῦ σταθμοῦχου. τοῦ γὰρ ἀνδρὸς μου Μαχάτου σταθμοδοκῆθέντος ἐν κόμῃ Πηλουσίῳ καὶ διελομένου αὐτοῦ πρὸς τὸν Ποῶριν καὶ ἀνοικοδομήσαντος ἐν τῷ αὐτοῦ τόπῳ ἱερὸν Συρίας θεοῦ καὶ Ἀφροδίτης Βερενίκης, ὑπάρχοντος δὲ τοῖχου τινὸς ἡμιτελέστου ἀνά μέσον τοῦ τε Ποώριος καὶ τοῦ τοῦ ἀνδρὸς μου, ἐμοῦ δὲ βουλομένης ἐπισυντελέσαι τὸν τοῖχον ἵνα μὴ ὑπερβατὸν ἦι εἰς τὰ ἡμέτερα, Ποώριος κεκόλυκεν οἰκοδομεῖν, οὐθὲν προσήκοντος αὐτῷ τοῦ τοῖχου, ἀλλὰ καταφρονῶν ὅτι ὁ ἀνὴρ μου τετελεύτηκεν.

δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, προστάξαι[ι] Διοφάνει τῷ στρατηγῷ γράψαι Μενάνδρῳ τῷ ἐπιστάτῃ, ἐὰν [φ]αίνηται ὄν ὁ τοῖχος ἡμέτερος, μὴ ἐπιτρέπειν τῷ Ποώρει κολύειν ἡμᾶς οἰκοδομεῖν, ἵνα ἐ[π]ὶ σὲ καταφυγούσα, βασιλεῦ, τοῦ δικαίου τύχω. εὐτύχει.

2. Hand: Μενάνδρῳ. μάλιστα[α] μὲν διάλυσον αὐτ[ο]ύς· εἰ δ[ὲ] μὴ,] πρὸς ἡμᾶς[ι] ἀπό(στειλον) ὅπως ἐπι(σκεψώμεθα). (ἔτους) [κε, Λώ]ιου κς, Χοιάχ γ.

„Dem König Ptolemaios (sendet) Asia Grüße. Mir wird vom Quartiergeber³⁹ Pooris Unrecht angetan. Mein Ehemann Machatas nämlich war im Dorf Pelusion einquartiert und hatte sein Quartier mit dem Pooris geteilt und in seinem Teil eine Kapelle der Syrischen Göttin und der Aphrodite-Berenike erbaut. Es gab nun eine halbfertige Mauer in der Mitte zwischen dem (Teil) des Pooris und dem meines Mannes.

Als ich aber die Mauer vollenden wollte, damit man nicht in den unseren (Teil) steigen könne, verhinderte Pooris das Bauen, obwohl ihm die Mauer gar nicht gehörte, sondern aus Mißachtung, weil mein Mann gestorben ist.

Ich bitte nun Dich, König, dem Strategen Diophanes anzuordnen, daß er dem Polizeivorsteher Menander schreibt, er möge, wenn es sich erweist, daß die Mauer uns gehört, den Pooris uns nicht am Bauen hindern lassen, damit ich zu Dir, König, geflüchtet mein Recht erlange. Lebe wohl!

2. Hand: Dem Menander. In erster Linie versöhne sie, falls (dies) nicht gelingt, sende (sie) zu uns, damit wir (die Sache) untersuchen. Im [25. Jahre, am 26. Lo]jios = 13. Choiach.“

³⁸ P.Ent. 13.

³⁹ Überlicherweise bezeichnet in der Ptolemäerzeit der Begriff *stathmucchos* den Quartiernehmer, im vorliegenden Fall handelt es sich aber mit einiger Sicherheit um den Quartiergeber, vgl. den Kommentar bei P.Ent. 13, S. 37.

Offensichtlich haben wir hier den Konflikt zwischen einem ägyptischen Hausherrn namens Pooris und der Witwe eines griechischen Soldaten vorliegen, der im Fajumdorf Pelusion stattfand. Die Auseinandersetzung nahm nach dem Tod des Machatas ihren Anfang. Dieser hatte damit begonnen, die Scheidelinie seines Quartiers im Hof des ägyptischen Hauses durch eine Mauer zu kennzeichnen, um den Hausbesitzer an einem Übertritt in seinen Teil zu hindern. Auf diese Weise teilte er das Haus des Quartiergebers in zwei Teile. Es ist anzunehmen, daß die zuvor erwähnte Kapelle der Syrischen Göttin und der Aphrodite-Berenike ebenfalls im Zusammenhang mit dieser Mauer zu deuten ist, da die Witwe sie wohl sonst kaum in der Enteuxis ebenfalls angeführt hätte. Die Mauer erhielt auf diese Weise Sakrosanktität.

Ihr Eigenname Asia weist die Ehefrau des Soldaten in den orientalischen Raum, wohl am ehesten nach Syrien, da die Syrische Göttin in der Kapelle angebetet wurde. Wahrscheinlich handelt es sich um die Fruchtbarkeitsgöttin Atargatis.⁴⁰ Von den Griechen konnte sie im Zuge einer *interpretatio Graeca* mit Aphrodite gleichgesetzt werden, was die ebenfalls vorgenommene Aufnahme der Aphrodite-Berenike in die kleine Kapelle erklärt. Somit wurde in der Kapelle im Grunde genommen der Kult für die *eine* Göttin Atargatis-Aphrodite-Berenike vollzogen. Aus der Kapelle für den Ägyptern eigentlich fremde Gottheiten war auf diese Weise gleichzeitig eine Herrscherkultkapelle geworden. Die Könige und ihre Gemahlinnen waren wiederum durch ägyptische Priesterdekrete auch von der ägyptischen Bevölkerung als Götter anzuerkennen. Das willentliche Verhindern des Baus einer derart zu nutzenden Kapelle durch den ägyptischen Hausbesitzer wäre also als Loyalitätsmißachtung, vielleicht gar als Majestätsverbrechen allerersten Ranges zu betrachten gewesen. Zumindest scheint die Klägerin das dem König bzw. seinem Stellvertreter nahelegen zu wollen.

So einfach, wie die Witwe die Sache darstellt, scheint der Fall aber nicht gelegen zu haben. Wie bereits oben erwähnt, ging juristisch gesehen das dem Soldaten vergebene Quartier nicht in dessen Eigentum über – so zumindest sehen es die königlichen Erlasse dieser Zeit. Der zur Einquartierung genutzte Hausteil gehörte – wie oben dargelegt – dem König, wie es sich noch in der Abschrift eines Erlasses des zweiten Ptolemäers (246/245 v. Chr.) bestätigt findet.

Da der Soldat gestorben war, fiel das Quartier also entweder an den Hausbesitzer zurück, oder der König veranlaßte, selbstverständlich durch einen Stellvertreter vor Ort, also den Ökonomen, die Neubesetzung. Beides ist etwa 20 Jahre nach den angeführten königlichen Regelungen nicht geschehen – im Gegenteil: Die Witwe wohnte weiterhin im Quartier ihres Mannes. Das war

⁴⁰ Zur Verehrung dieser Gottheit im Fajum vgl. Rübsam 1974, 52; 135–138; 148–149.

vielleicht letztlich auch der Grund, weshalb Pooris den Weiterbau der Mauer im Hof seines Hauses, als Machatas starb, verhinderte.

Die gesetzlich geregelte Praxis des Rückfalls von *kleroi* und *stathmoi* an den König hatte sich im Verlauf der Herrschaft des dritten Ptolemäers tatsächlich recht schnell geändert.⁴¹ Bereits zehn Jahre nach den genannten königlichen Verlautbarungen finden sich Soldatentestamente, in denen ganz selbstverständlich Quartiere an Söhne, Ehefrauen oder gar Töchter vermacht werden.⁴² Anscheinend hatte sich also als eine Art Gewohnheitsrecht das Eigentum der Soldaten an den zugewiesenen Quartieren und Ländereien herausgebildet, an dem der Herrscher nichts mehr ändern wollte. Gleiches wird auch bei unserer Klage der Fall gewesen sein. Die Soldatenwitwe wähnte sich also im Recht, das durch die tägliche Praxis legitimiert und amtlich geduldet⁴³ war.

Der erbetene Rechtsweg war nun der gleiche wie in der Klage, die der Ägypter im vorherigen Fall angestrebt hatte: Die Eingabe ging nicht direkt an den König, sondern an den Strategen. Dieser schrieb unter das Dokument die Anweisung an den Polizeivorsteher, in diesem Fall einen Mann namens Menander die Sache zu einem versöhnlichen Ende zu bringen. Erst wenn die Ausöhnung nicht gelingen sollte, hätten die beiden „Prozeßparteien“ vor dem Strategen erscheinen müssen, der dann ein rechtsgültiges Urteil gefällt hätte. Es ist wahrscheinlich, daß der Streit so beendet wurde, daß die Frau ihre Mauer errichten durfte, denn aus einer 40 Jahre jüngeren Inschrift aus demselben Dorf ist bekannt, daß es in diesem Ort einen Kultort der Syrischen Göttin gab, welches mit dem hier erwähnten identisch sein könnte. Ein gewisser Machatas, Sohn des Machatas (hierbei dürfte es sich um den verstorbenen Ehemann der Asia handeln), stiftete eine Weihung an Zeus Soter, die Syrische Göttin und die „tempelteilenden Götter“.⁴⁴

Der vorliegende Papyrus illustriert meines Erachtens recht anschaulich, daß nach hundert Jahren ptolemäischer Besatzung die Soldatenquartiere von den Einquartierten als ihr Eigentum angesehen wurden, welches sie an ihre Angehörigen weitervererben konnten. Zwar haben sich königliche Verordnungen hiergegen ausgesprochen, doch hatte sich die Praxis als zu stark erwiesen. Wie sehr sich die Soldaten als Eigentümer der Quartiere sahen, zeigt allein schon die Tatsache, daß sie bauliche Veränderungen an ihnen vornahmen, sich also keineswegs als Gäste betrachteten. Die bauliche Veränderung war in unserem Fall einschneidend, lief sie doch faktisch auf eine Teilung des Hauses hinaus.

⁴¹ Vgl. den Überblick bei Clarysse 1991, 38–39.

⁴² Vgl. P.Petrie² 3,80; 7,6–7; 16,21–22; 16,76–79; 18,11–13; 22,10–13; 22,23; 24,48; 28,1–2; vgl. Clarysse 1991, 38.

⁴³ Von einer amtlichen Duldung geht etwa Lesquier 1911, 239–241, aus.

⁴⁴ Bernard 1981, Nr. 150; vgl. Rübsam 1974, 136–138.

7. Zusammenfassung

Wie gestaltete sich das Zusammenleben von militärisch überlegenen zugewanderten Fremden mit der unterworfenen einheimischen Bevölkerung Ägyptens unter der ptolemäischen Herrschaft? Die Auswertung bereits seit langer Zeit bekannter papyrologischer Quellen aus dem Kontext des Einquartierungswesens, die meines Erachtens diesbezüglich noch nicht hinreichend in den Blick genommen wurden, lassen – wie gezeigt werden konnte – folgende Schlüsse zu: Zunächst steht außer Frage, daß die Vergabe von Soldatenquartieren in Privathäusern eine große Belastung für ein friedliches Zusammenleben von Zuwanderern und Einheimischen sein konnte. Verstärkt wurden die Probleme sicherlich durch die Zugehörigkeit der neu gebildeten Hausgemeinschaften zu je unterschiedlichen kulturellen Lebenswelten. Keinem Hausbesitzer wird die faktische „Enteignung“ eines Hausteils, die letztlich mit der Quartierzuteilung einherging, gefallen haben. Die baulichen Änderungen von seiten der Quartiernehmer machten diese „Enteignung“ der Hausbesitzer noch deutlicher sichtbar. Das Beispiel der vermauerten Hauseingänge belegt anschaulich, wie sehr die Einquartierung von den Quartiergebern als Last empfunden wurde. Allem Anschein nach konnten die ägyptischen Bauern sich nicht wehren, wenn ihnen Soldaten zur Aufnahme zugeteilt wurden. Von offenem Widerstand ist nichts bekannt, nicht einmal in den häufig detaillierten königlichen Direktiven findet sich eine entsprechende Erwähnung.

Interessant ist der von der Forschung bisher noch nicht bemerkte Fall, daß der Herrscherkult als Mittel zum Zweck im Rahmen der Auseinandersetzung eingesetzt wurde. Wie unsere beiden Beispiele zeigen, wurde er einerseits von den ägyptischen Hausbesitzern dazu benutzt, ihre Häuser vor der Einquartierung zu bewahren, zum anderen versuchte eine Soldatenwitwe, mit Hilfe des Herrscherkultes ihre Interessen in einem ägyptischen Quartier durchzusetzen. Hieran zeigt sich, wie der von Griechen in Alexandria organisierte Herrscherkult, der mittels der ägyptischen Priesterdekrete unter die ägyptischen Untertanen getragen wurde, direkte Auswirkungen auf das private Leben haben konnte. Der Herrscherkult war also keine abstrakte Sache, die ohne Wirkung auf die Bevölkerung, auf die er abzielte, geblieben wäre. Die Bauernschläue wiederum, mit der Ägypter ebenso wie ihre ‚ausländischen Mitbürger‘ mit dem Kult für das eine Herrscherpaar, der von allen zu teilen war, umgingen, zeigt auch, daß man erkannt hatte, welcher persönliche Nutzen sich aus dieser ‚Loyalitätsreligion‘ ziehen ließ. Anders als eigentlich beabsichtigt, stellte der Herrscherkult damit in der Tat eine, wenn auch anders als intendiert, bindende Klammer zwischen ägyptischer und griechischer Kultur dar.

An der Einquartierung selbst wollten die Herrscher trotz der mit ihr einhergehenden sozialen Konflikte nichts ändern – sie wurde wohl die ganze Ptolemäerzeit hindurch als militärische Notwendigkeit angesehen. Doch war sich die Staatsgewalt der mit der Quartiervergabe einhergehenden Probleme inzwischen durchaus bewußt, und deshalb griffen die Herrscher recht schnell regulierend ein – es sei etwa auf den oben erwähnten Erlaß Ptolemaios' II. hingewiesen, der auf die „Gewalt“ seiner Soldaten reagierte.

Die Bestimmung, daß die Soldaten sich möglichst eigene Hütten bauen sollten und ihnen zugeteilte Quartiere wieder in ordentlichem Zustand verlassen mußten, zeigt, wie sehr dem König an einem friedlichen Miteinander gelegen war und wie sehr er bestrebt war, aus dem Besatzungsheer ein Landesheer zu machen. Die Quartiervergabe bildete der genannten königlichen Verordnung zufolge eine *ultima ratio*, die nur dann angewendet wurde, wenn keine anderen Möglichkeiten der Unterbringung zur Verfügung standen. Von Willkür bei der Quartiervergabe kann nach der Beleglage der überlieferten Quellen ebenfalls keine Rede sein. Die königlichen Verordnungen boten vielmehr klare Richtlinien, die es den Hausbesitzern möglich machten, sich auf *geschriebenes* Recht zu berufen. Das macht ein papyrologisch überlieferter Prozeßfall deutlich, in dem sich ein Ägypter über die unrechtmäßige Einquartierung beschwert. Leider ist der Text der Klage nur fragmentarisch überliefert, aber im Rahmen dieser Klage sind alle diesbezüglichen und oben auch zitierten königlichen Verordnungen festgehalten.⁴⁵

Bestimmte Hausbesitzer waren also institutioneller Gewalt ausgesetzt, die sich auf ihren Immobilienbesitz auswirkte. Sie konnten diesem Eingriff nicht entgehen. Diese Art der Gewalt war aber durch die schriftliche Fixierung klaren Regeln unterworfen. Zudem konnte man sich gegen individuelle Gewalt, die häufig auch mit einer Verletzung der körperlichen Integrität einherging, auf rechtlchem Weg zu Wehr setzen. Nur in einer ganz wesentlichen Sache konnten, oder wohl richtiger wollten sich die Herrscher nicht gegenüber ihren Soldaten durchsetzen, nämlich in der Frage des Eigentumsrechts an den Quartieren. Dieses Recht lag, wie es die Verordnungen zeigen, eindeutig beim König. Die Realität zeigt aber, daß sich die Soldaten als Eigentümer der Wohnungen sahen, sie baulich veränderten und sogar testamentarisch vererbten.

Schließlich ist noch zu beachten, daß nicht nur Ägypter der Einquartierungslast unterworfen waren, sondern jeder Untertan mit Immobilienbesitz damit rechnen mußte, daß Soldaten in sein Haus einquartiert wurden. Die auf ein friedliches Zusammenleben der Ethnien zielenden Verordnungen der Könige lassen vermuten, daß man sogar darum bemüht war, die Einquartierungs-

⁴⁵ P.Petrie III 20 recto (vgl. Lenger 1954).

lasten möglichst gleichmäßig zu verteilen, griechische Hausbesitzer also nicht zwingend aufgrund ihrer Herkunft zu bevorzugen. Genauso mußten Griechen in anderen Teilen des Ptolemäerreiches ihre Häuser den ptolemäischen Soldaten als Quartiere zur Verfügung stellen.

Die angeführten Quellen zeigen recht anschaulich, daß die Requirierung von Soldatenquartieren bei der einheimischen Bevölkerung strikten Regeln unterlag, an die sich Quartiergeber wie auch Quartiernehmer als Untertanen ein und desselben Königs zu halten hatten. An ihn konnten sie sich dann mit Rechtshilfeersuchen wenden, wenn die Regeln gebrochen wurden. Fremde und Einheimische werden sich somit wahrscheinlich im Laufe der Zeit miteinander arrangiert haben, dies war der einzig gangbare Weg. Auch wenn die Einquartierung eine schwere Hypothek für einen Ausgleich zwischen Fremden und Einheimischen war, so bot das erzwungene gemeinsame Leben unter einem Dach vielleicht auch die Möglichkeit der Zusammenführung und des Kennenlernens, wenn nicht gar der Angleichung beider Lebenswelten oder trug doch hierzu seinen Teil bei. Letztlich zeigen die dreihundert Jahre des ptolemäischen Königtums über Ägypten nämlich gerade aus der Perspektive der daran anschließenden römischen Herrschaft, in der uns auf dörflicher Ebene häufig eine gräkoägyptische Mischkultur entgegentritt, daß die Elemente des Ausgleichs zwischen den Bevölkerungsgruppen insgesamt stärker gewesen sein müssen als die des Konfliktes.

Literaturverzeichnis

- Bernand, E. 1981, *Recueil des inscriptions grecques du Fayoum. Tome III. La „mérés“ de Polémôn*, Kairo.
- Bickermann, E. 1927, „Beiträge zur antiken Urkundengeschichte I. Der Heimatsvermerk und die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten“, *APF* 8, 216–239.
- Bomann, A.H. 1991, *The Private Chapel in Ancient Egypt. A study of the chapels in the Workmen's Village at El Amarna with special reference to Deir el Medina and other sites*, London, New York.
- Clarysse, W. 1991, *The Petrie Papyri Second Edition (P. Petrie²). Volume 1. The Wills* (Collectanea Hellenistica), Brüssel.
- Clarysse, W. 1992, „Some Greeks in Egypt“, *Life in a Multicultural Society: Egypt from Cambyses to Constantine and Beyond* (Studies in Ancient Oriental Civilization 51), ed. Johnson, J.H., Chicago, 51–56.
- Clarysse, W./Thompson, D.J. 2004, *Counting the People (P.Count)* (Cambridge Classical Studies), Cambridge.
- David, M./van Groningen, B.A. 1965, *Papyrological Primer. Fourth Edition*, Leiden.
- Grunert, St. 1994, „Zur Definition ‚Eigentum‘“, *Grund und Boden in Altägypten (Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse). Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.–20. Juni 1990* (Untersuchungen zum Rechtsleben im alten Ägypten 2), ed. Allam, S., Tübingen, 319–325.
- Habermann, W./Tenger, B. 2004, „Ptolemäer“, *Wirtschaftssysteme im historischen Vergleich*, ed. Schefold, B., Stuttgart, 271–333.
- Heichelheim, F. 1925, *Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich* (Klio-Beihefte 18, NF 5), Leipzig.
- Hennig, D. 1995, „Staatliche Ansprüche an privaten Immobilienbesitz in der klassischen und hellenistischen Polis“, *Chiron* 25, 235–282.
- Jördens, A. 2005, „Griechische Texte aus Ägypten“, *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge, Band 2: Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere Dokumente zur politischen Geschichte*. Gütersloh, 369–370.
- Klose, P. 1972, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v. Chr.* (MBPR 64), München.
- Launey, M. 1950 (ND 1987), *Recherches sur les armées hellénistiques II*, Paris.
- Lenger, M.Th. 1954, „Une nouvelle édition de P. Petrie III, 20, recto, coll. 1–3“, *CdÉ* 29, 124–136.
- Lesquier, J. 1911, *Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides*, Paris.
- Luckhard, F. 1914, *Das Privathaus im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Bonn.
- Meyer, P.M. 1900, *Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten*, Leipzig.

- Modrzejewski, J. 1983, „Le statut des Hellènes dans l'Égypte lagide: Bilan et perspectives des recherches“, *REG* 96, 241–268
- Otto, W. 1905, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus*, Bd. 1, Leipzig u.a.
- Peremans, W. 1937, *Vreemdelingen en Egyptenaren in Vroeg-Ptolemaeisch Egypte*, Löwen.
- Porten, B. 1996, *The Elephantine Papyri in English. Three Millennia of Cross-Cultural Continuity and Change* (Documenta et monumenta orientis antiqui 22), Leiden u.a.
- Préaux, Cl. 1939, *L'économie royale des Lagides*, Brüssel.
- Ries, G. 1983, *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums* (MBPR 76), München.
- Robert, L. 1966, „Su un décret d'Ilion et sur un papyrus concernant des cultes royaux“, *Essays in Honor of C. Bradford Welles* (ASP 1), ed. Samuel, A.E., New Haven, 175–212.
- Rostovtzeff, M. 1955, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, Darmstadt.
- Rübsam, W.J.R. 1974, *Götter und Kulte in Fajum während der griechisch-römisch-byzantinischen Zeit*, Bonn.
- Schmitthener, W. 1968, „Über eine Formveränderung der Monarchie seit Alexander d. Gr.“, *Saeculum* 19, 31–46.
- Schorn, St. 2001, „Eine Prozession zu Ehren Arsinoes II. (P.Oxy. XXVII 2465, fr. 2: Satyros, Über die Deme von Alexandria“, *Punica – Libyca – Ptolemaica. Festschrift für Werner Huß, zum 65. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen* (OLA 104), ed. Geus, K./Zimmermann, K., Löwen u.a., 199–220.
- Sethe, K. 1920, *Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgerschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit* (SAW, Abhd. d. philo.-histor. Klasse 32), Leipzig.
- Stadelmann, R. 1975, „Altar“, *LA¹*, ed. Helck, W./Otto, E., Wiesbaden, 145–149.
- Thompson, D.J. 2001, „Hellenistic Hellenes: The Case of Ptolemaic Egypt“, *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity*, ed. Malkin, I., Cambridge, 301–322.
- Turner, E.G. 1984, „Ptolemaic Egypt“, *The Cambridge Ancient History VII 1: The Hellenistic World*, ed. Walbank, F.W./Astin, A.E., Cambridge, 118–174.
- Zahrnt, M. 1996, „Alexanders Übergang über den Hellespont“, *Chiron* 26, 129–147.
- Wolff, H.J. 1970, *Das Justizwesen der Ptolemäer* (MBPR 44), München.